

Satzung der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Traditionelle Chinesische Medizin e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Osnabrück.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zielsetzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat folgende Ziele:

1. Die wissenschaftliche Erforschung der TCM, deren Wirkungsweise, Wirksamkeit, Anwendungsgebiete, Behandlungseffizienz und Wirtschaftlichkeit.
2. Öffentlichkeitsinformation und Verbreitung der TCM in Deutschland.
3. Erarbeitung und Formulierung von Qualitätskriterien und Richtlinien in der Ausbildung zum Therapeuten der TCM.
4. Erarbeitung und Formulierung von Weiterbildungsrichtlinien bezüglich der Zusatzbezeichnung TCM für Ärzte.
5. Förderung der Etablierung der TCM an universitären Einrichtungen.
6. Ein Forum zu schaffen zur Begegnung und zum Austausch von Erfahrungen und Informationen unter TCM-Therapeuten in Deutschland und auch international: Z. B. Ausrichtung von Kongressen und Symposien zum Thema der TCM in Deutschland mit deutschen und internationalen TCM-Kollegen; besonders soll auch wechselseitiger Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Therapeuten des ostasiatischen Raumes (China, Japan, usw.) gefördert werden.
7. Interessenvertretung des Fachgebiets TCM und von TCM-Therapeuten gegenüber Patienten, Kostenträgern, Politik, Standesvertretungen und Universitäten.

§ 3 Mitgliedschaft: Eintritt

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

1. Ordentliche Mitglieder können Ärzte und Zahnärzte werden, die eine Ausbildung im Bereich der TCM absolviert haben bzw. sich in einer solchen befinden, und Personen mit akademischem Abschluß, die sich auf dem Gebiet von Forschung, Lehre oder Förderung im Bereich der TCM verdient gemacht haben.
2. Qualifizierte Mitglieder können diejenigen ordentlichen Mitglieder werden, die sich gemäß der Qualitätskriterien der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für TCM erfolgreich weitergebildet haben.
3. Außerordentliche Mitglieder können Personen ohne akademischem Abschluß werden, die sich in Forschung, Lehre und Förderung auf dem Gebiet der TCM verdient gemacht haben.
4. Kooperative Mitglieder können Gesellschaften, Institutionen und Vereinigungen werden, sofern sie dieselben oder ähnliche Ziele wie die Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für TCM verfolgen.

5. Fördernde Mitglieder können alle anderen Personen, Gesellschaften, Institutionen, Vereinigungen und Firmen werden, die die Ziele der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für TCM unterstützen und fördern wollen.
6. Ehrenmitglieder können durch Beschluß des Vorstandes ernannt werden.

§ 4 Mitgliedschaft: Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Die Austrittserklärung ist mittels schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die die ordentliche Jahresversammlung beschließt.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die über Spesen und Aufwandsentschädigungen hinausgehen.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluß des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter vertreten. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Es können nur qualifizierte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 4 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie beschließt über die Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl eines Kassenprüfers und über Satzungsänderungen. Sie beschließt über Anträge, die von jedem Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand mit kurzer Begründung gestellt werden können. Stimmberechtigte sind nur anwesende qualifizierte Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder

einzuuberufen oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dieses beschließt. Die Mitgliederversammlung ist immer, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettel, wenn einer der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 60% der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese muß jedem Mitglied zugehen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 60% der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Witten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Fortbildung der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) der Universität Witten-Herdecke oder daraus hervorgehende Nachfolgeeinrichtungen zu verwenden hat.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

Osnabrück, den 1.1.2001